



VERGABERICHTLINIEN

1. Zweck

- a) Die Stiftung will insbesondere Initiativen der Gemeindeentwicklung, vorrangig im Bereich der Jugendarbeit, fördern. Dabei ist gedacht an missionarische, diakonische, kulturelle und sozialpädagogische Projekte.
- b) Die Stiftung sorgt in jedem Jahr in geeigneter Weise für eine Bekanntmachung des Stiftungszwecks und der Antragsmodalitäten in Schleswig-Holstein und Hamburg.

2. Antragstellung

- a) Über die Anträge an die Stiftung wird einmal jährlich entschieden.
- b) Die Anträge müssen bis zum Reformationstag eines jeden Jahres eingegangen sein.
- c) Die Anträge müssen Folgendes enthalten:
 - eine Beschreibung des Projektes
 - einen Finanzierungsplan
 - die genaue Angabe der Trägerschaft sowie des Ansprechpartners mit vollständigen Kontaktdaten (postalische Anschrift, Tel.-Nr., Maildaten)
 - die Bankverbindung des Antragstellers
- d) Bis zu zwei Drittel der Kosten eines Projektes können aus den Mitteln der Stiftung finanziert werden.

Die Anträge sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Plön, Sekretariat der Stiftung Gertrud, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Wenn die Unterlagen nicht vollständig abgegeben werden, kann keine Berücksichtigung bei der Mittelvergabe erfolgen.

3. Projektförderung

a) Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Förderung ist:

- frist- und formgerechte Antragstellung nach Ziffer 2

b) Verpflichtungen

- Verpflichtung der Leistungsempfänger zur Teilnahme an der Präsentationsveranstaltung in Preetz mit Vorstellung der geförderten Projekte
- Verpflichtung der Leistungsempfänger zur Vorlage eines Abrechnungsnachweises (Schlussrechnung) nach Durchführung des Projektes bis zum 31. März des Folgejahres
- Vorlage eines Projekt- bzw. Tätigkeitsberichts ab einer Förderhöhe von 1.000,00 €.

c) Rückzahlung

Sollte der Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Beträge nicht antragsgemäß verwendet haben, so verpflichtet er sich bereits mit dem Erhalt der Mittel, diese zurückzuerstatten und erkennt an, für den Fall, dass der Stiftung hierdurch ein Schaden entstanden sein sollte, auch für diesen Schaden aufzukommen.

4. Bereitstellung der Fördermittel / des Zuschusses

Der Zuschuss wird für das Rechnungsjahr laut Bewilligungsbescheid auf Anforderung und Nachweis der Eigenmittel auf das angegebene Konto überwiesen, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Zahlungstermin genannt wird.

Abrechnungen und Sachberichte müssen spätestens am 31.03. des Folgejahres beim Vorstand eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzung ist der Zuschuss verwirkt und zur Rückzahlung fällig.

5. Mittelvergabe

Bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres entscheidet der Vorstand über die Mittelvergabe. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht rechtsmittelfähig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Präsentation

Jährlich an einem Samstag nach dem Aschermittwoch werden im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung die Projekte der geförderten Einrichtungen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Preetz, den 25.11.2021